

(2) Die Berichterstattung der Betriebe, WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe, insbesondere die Materialstatistik, muß gewährleisten, daß die Lenkungsorgane zur Steuerung der Hauptprozesse der Absatz- und Versorgungsbeziehungen besser in das Informationssystem einbezogen werden. Unter Leitung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist schrittweise ein Kennziffersystem zu schalten, das wichtige materielle Beziehungen analysiert, die Entwicklung der Gesamlvorräte, die Bildung und Verwendung materieller Reserven sowie die ökonomische Materialverwendung im volkswirtschaftlichen Maßstab sichtbar macht und eine Grundlage für wirtschaftspolitische Entscheidungen bildet. Diese Kennziffern sind weitgehend aus bereits laufenden Berichterstattungen zu entnehmen.

(3) Durch die Lenkungsorgane sind zur komplexen Analyse aller den Absatz- und Versorgungsprozeß beeinflussenden Faktoren weitere Kennziffern, die Bestandteil anderer Berichterstattungen sind, heranzuziehen.

## § 11

**Optimierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte**

(1) Die Bilanzorgane haben in Zusammenarbeit mit den WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen bei ihrer Bilanzierungstätigkeit auf die begonnene Optimierung der Vorräte der einzelnen Vorratsträger (Produktionsmittelhandel, Konsumgütergroßhandel, Lieferwerke und Verbraucher) dahingehend einzuwirken, daß schrittweise eine volkswirtschaftliche Optimierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte erreicht wird, wobei die Importe besonders zu berücksichtigen sind. Dazu sind von den Bilanzorganen Konzeptionen für die Entwicklung ökonomisch begründeter Vorräte bei entsprechender Festlegung der Höhe und Proportionierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte zwischen den einzelnen Vorratsträgern auszuarbeiten, von dem übergeordneten Organ zu bestätigen und die materiellen Bilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen zugrunde zu legen.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben im Verlaufe der Plandurchführung weitere Reserven für die volkswirtschaftliche Vorrathaltung aufzudecken und zu nutzen.

## § 12

**Bildung und Verwendung von operativen Bilanzreserven<sup>1</sup>**

(1) Die operativen Bilanzreserven sind als nicht verfügbares Aufkommen in den materiellen Bilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne enthalten. Die Auflösung der operativen Bilanzreserven und die Verwendung des Aufkommens aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben erfolgen im Verlaufe der Plandurchführung durch die Lenkungsorgane und werden durch entsprechende Absatz- und Versorgungsbeziehungen realisiert. Die den Lenkungsorganen übergeordneten Bilanzorgane können sich die Zustimmung über die Verwendung von operativen Bilanzreserven und des Aufkommens aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben vorbehalten.

(2) Die operativen Bilanzreserven und das Aufkommen aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben sind bei der Sortimentsbilanzierung und Lieferplanung durch die Lenkungsorgane für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Deckung zusätzlichen Bedarfs während der Plandurchführung, insbesondere für den Export, die Versorgung der Bevölkerung und Investitionen, die der Kontrolle des Minislerrates unterliegen;
2. zur Bildung oder Erhöhung von materiellen Zirkulations- und Produktionsreserven, wenn das die bewegliche Gestaltung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen bei der Plandurchführung erfordert;
3. zur Bildung oder Erhöhung sortimentsgerechter Zirkulationsvorräte im Produktionsmittelhandel.

Dazu sind die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke, die Organe des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels und weitere gleichgestellte Organe der Abnehmer berechtigt, an die Lenkungsorgane begründete Anforderungen zu richten.

(3) Die Abrechnung über die Realisierung der operativen Bilanzreserven und des Aufkommens aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben ist von den Lieferanten und Abnehmern nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Liefer- und verbraucherseitige Abrechnung durchzuführen.

## § 13

**Bildung und Verwendung von planmäßigen materiellen Reserven (Materialreserven)**

(1) Die planmäßigen materiellen Reserven (ohne Staatsreserve und Sonderreserven), insbesondere Rohstoffe, Materialien und Halbfabrikate, sind in der in den materiellen Bilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen ausgewiesenen Höhe auf Lager zu nehmen und dürfen nur zeitweilig in Anspruch genommen werden.

(2) Die Bildung, Lagerung, Entnahme und Auffüllung von planmäßigen materiellen Reserven sowie ihre Finanzierung und Abrechnung sind nach den Festlegungen gemäß **Anlage** vorzunehmen.

## Abschnitt II

**Aufgaben, Pflichten und Rechte der Bilanz- und Lenkungsorgane**

## § 14

**Staatliche Plankommission**

(1) Die Staatliche Plankommission hat in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen das System der materiellen Bilanzierung im Rahmen der Bilanzpyramide aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. In der Staatlichen Plankommission ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden bei der Ausarbeitung des Volkswirtschafts-